Satzung

Rathenow, 15.03.2019

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein trägt den Namen „Rathenower Wassersportverein Kanu 1922 e. V." in Kurzform „RWK 1922 e.V."

2.) Sitz des Vereins ist Rathenow.

3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer: VR 5815 P eingetragen.

4.) Der Verein ist Mitglied der übergeordneten Fachverbände e. V. und des Landessportbundes Brandenburg.

5.) Der Verein steht in der Tradition des 1922 gegründeten Rathenower Wassersportvereins und der daraus hervorgegangenen Sektion Kanu der BSG Einheit Rathenow. Er ist deren Nachfolger.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1.) Der „RWK 1922 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kanurennsports, des Wasserwanderns und der Ausbildung des Nachwuchses.

2.) Der Verein fördert den Gedanken des Umweltschutzes.

3.) Der „RWK 1922 e. V." ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, wie Einnahmen durch Beiträge, Spenden, andere Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Der Vorstand beschließt jährlich die Höhe der Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „RWK 1922 e.V." fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

2.) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe der Personalien und der Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des „RWK 1922 e. V."

3.) Ehrenmitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Kanurennsport und um die Verwirklichung der in § 3 genannten Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

Sie werden auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit berufen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Annahme der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde über die Berufung zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitgliedsbeiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied wiederholt vereinsschädigend verhält.

4.) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 1 - 3 entsprechend.

Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Mindestbeitrag, der vom Verein festgesetzt wird.

§ 5 Jugendabteilung

1.) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

2.) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart.

3.) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes statt.

4.) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 (i.W. zwei) Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

2.) Die Beitrags- und Gebührenverordnung wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und ist als Anlage zur Vereinssatzung zu führen.

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- mindestens zwei Beisitzern

2.) Die Vertretung des „RWK 1922 e.V." obliegt dem Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den „RWK 1922 e.V." gemeinsam.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenen Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

2.) Zu Änderungen der Satzung die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso die Veränderungen, die sich aus Änderungen der Satzung des DKV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

3.) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinsarbeit. Vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Geschäfte, deren Erledigung nicht satzungsgemäß bestimmt ist, verteilt der Vorsitzende.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

2.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:

- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag.

3.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 12 Satzung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins, Änderungen des Vereinszwecks

1.) Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „RWK 1922 e.V." an den

„Rathenower Wassersportverein Segeln 1922 e. V."
Mühlenweg 16
14712 Rathenow, OT Semlin

Postanschrift: „RWS 1922", Postfach 1436, 14704 Rathenow

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Protokollierung

Von jeder Sitzung des Vorstandes sowie von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu berichten.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rathenow.

2.) Diese Satzung ist am 15.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzender ..... René Pollak

2. Vorsitzende ..... Kathrin Fredrich

Schatzmeister ..... Thomas Hilbring